

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Eberbach für die Lieferung elektrischer Energie (Eigenverbrauch im Haushalt sowie gewerbliche, berufliche und landwirtschaftliche Nutzung bis 100.000 kWh Jahresverbrauch)

## 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

~~Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.~~

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt, soweit es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt, nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertragliche benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktklokations-ID energetisch identifiziert wird. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

~~2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.~~

~~2.4.2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 89. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft, es sei denn, den Lieferanten trifft hieran jeweils ein Verschulden.~~

## 3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

~~3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.~~

~~3.3.3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.~~

~~Optional zusätzlich ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15.1 des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.~~

~~3.4.3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziff. 3.23.3 Satz 1.~~

~~3.5.3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle/Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden.~~

~~3.6.3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseräume beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens auf drei Jahre beschränkt.~~

~~3.7.3.6. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.13.4 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Verbrauchspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.~~

## 4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.

4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; , fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Höhe von 3,80 € (netto) in Rechnung. Bei einer pauschalen Berechnung ist die Berechnungsgrundlage auf Verlangen des Kunden nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder

4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 4.3 unberührt. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.3.4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung (Ziff. 5.54 bis 5.97 gelten nicht für private Letztverbraucher)

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentsrichten.

5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats ab Leistung der ersten Vorauszahlung, eine Überprüfung verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Rechnungsbeträge und Abschlä-

ge nach Ziffer 4.1 verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich nachentrichtet bzw. erstattet.

6.3-5.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.4-5.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Lieferant eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.5-5.6. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.6-5.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 5.55-5 wird der Lieferant dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.7-5.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6.8-5.9. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung bleiben unberührt.

6. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

5. Entgelt/Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

5.2. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung, die Kosten für Messstellenbetrieb sowie diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben.

5.3. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die aktuelle Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.4. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) gemäß § 26 KWKG in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit den KWKG-Aufschlägen werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Die aktuelle Höhe der KWKG-Aufschläge in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.5. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Um-

lage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischen Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.6. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 Kilowattstunden im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei derzeit höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen. Die aktuelle Höhe der Offshore-Haftungsumlage für Jahreverbrauchs mengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.7. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die aktuelle Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

5.8. Der Preis nach Ziff. 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziff. 6.2 bis 6.6 an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und die abLa-Umlage) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.8 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular).

5.9. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziff. 6.1 bis 6.7 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziff. 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.10. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziff. 6.2 bis 6.8 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

5.11. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziff. 6.1 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziff. 6.2 bis 6.7 (EEG-Umlage,

KWK-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, abLa-Umlage und Strom- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziff. 6.8 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziff. 6.1 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang der Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziff. 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Ziff. 6.10 bzw. sofern noch keine Preis Anpassung nach dieser Ziff. 6.10 erfolgt ist seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten Erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preis wirksam werden wie Kosten Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. einer gewährten Preisgarantie. Preis Anpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preis Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2-6 bis 6.6-6 zusammen.

6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt **alternativ** den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, **EEG-Umlage** sowie die Konzessionsabgaben.

6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile:

6.3.1. Das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe des Entgelts für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt **alternativ** den Preisangaben im Auftragsformular. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösobergrenze.

6.3.1.1. Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

6.3.1.2. Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.16-3.1 für diese Marktllokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.3.26-3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

6.3.2. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundyständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informationistisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundyständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den

Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.3.1.16-3.4.4 gilt entsprechend.

6.3.3. Die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der EEG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

6.3.4. Die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Umlage). Die derzeitige Höhe der KWKG-Umlage in Cent pro kWh ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25. Oktober für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

6.3.5. Die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der § 19-StromNEV-Umlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.

6.3.6. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende sog. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh ergibt sich aus dem Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen.

6.3.7. Die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage),

die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

6.3.8. Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Stromsteuer in Cent pro kWh ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular. Die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

6.4. Ist eine Umlage nach Ziffern 6.3.36-3.3 bis 6.3.76-3.7 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

6.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.26-2, 6.3 6-3 und 6.66-6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das Entgelt für die gelieferte Energie nach Ziffern 6.26-2 und 6.36-3 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. ~~Alternativ statt dem letzten Satz:~~ Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

6.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.26-2 und 6.36-3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.56-5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die aktuelle Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt ~~alternativ~~ den Preisangaben im Auftragsformular.

6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.36-3, 6.56-5 und 6.66-6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.26-2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.36-3 und 6.66-6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.56-5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.26-2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.26-2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.86-8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.86-8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisan-

passung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. einer gewährten Preisgarantie. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 6.9 bzw. sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer 6.9 erfolgt ist seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostenerhöhungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.12-6.9. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0 62 71/9 20 90 oder im Internet unter [www.stadtwerke-eberbach.de](http://www.stadtwerke-eberbach.de).

#### 6.7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwas in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

#### 7.8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung (Ziff. 8.5 bis 8.7 gelten nicht für private Letztverbraucher)

7-4-8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- einrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

7-2-8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens € 100,00 übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Nutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

7-3-8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

7-4-8.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 8.17-2, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziff. 8.27-3-Satz 14 bis 23. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

7-5-8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

8.6. Für den Lieferanten liegt ein wichtiger Grund weiterhin vor, wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten Frist von zwei Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Lieferanten mit Kündigungsandrohung.

8.7. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der **agf. an- passen: Creditreform e.V.** insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

**[Optional: Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag abweichend von der Laufzeitregelung des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Ersteinbau zu kündigen.]**

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

## 8.9. Haftung

8.4-9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

8.2-9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.3-9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

8.4-9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

8.5-9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 8.10. Umzug / Übertragung des Vertrags

9.4-10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich, vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform anzuzeigen.

9.2-10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.39.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

9.3-10.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

9.4-10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.19.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

9.5-10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 10.5 unberührt.

## 10.11. Vertragsstrafe

10.4-11.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Gebrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Verbrauchspreis zu berechnen.

10.2-11.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

10.3-11.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziff. 11.110.4- und 11.210.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 11. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht / Spruchsrecht

12.0. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

13.0. Der Lieferant behält sich insbesondere vor,

14.0.0. zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

15.0.0. zu dem in lit. a) genannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

16.0.0. personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden an Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist, der Kunde eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringt und die übrigen in § 28a BDSG genannten Voraussetzungen vorliegen.

17.0. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden

## 12. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

**Interne Vorbemerkung:** Seit dem 25.05.2018 entfaltet die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbare Rechtswirkung, die den Lieferanten bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten zu einer Information des Kunden oder sonstiger betroffener Personen nach Art. 13, 14 DS-GVO verpflichtet. Ist der Kunde eine juristische Person (z. B. GmbH, AG) fallen zwar in der Regel keine personenbezogenen Daten an. Allerdings können auch bei einem Vertragsschluss mit Gewerbekunden in bestimmten Konstellationen personenbezogene Daten des Kunden erhoben werden, wenn es sich beispielsweise um eine Einzelfirma/einen Einzelkaufmann handelt. Die nachstehende Klausel regelt daher die Informationspflichten des Lieferanten für die Fälle einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Gewerbekunden gemäß Art. 13, 14 DS-GVO. Unseres Erachtens können die Informationen bei einem schriftlichen Vertragsschluss grundsätzlich auch durch die Aufnahme in den Vertrag erteilt werden. Alternativ können Kunden mittels eines separaten Dokuments (beispielsweise über ein separates Informationsblatt oder etwa bei Online-Vertragsschlüssen – über eine Verlinkung der Bestimmungen zum Datenschutz auf der Internetseite Ihres Unternehmens) über die Datenverarbeitung informiert werden. Als Grundlage hierfür können Sie unsere beigefügte Muster-Information („Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten“) verwenden. Diese ist dem Kunden nur auszuhändigen, wenn diese Ziffer 12 nicht in den Vertrag aufgenommen wird. Falls sich Ihr Unternehmen für die Verwendung der separaten Kundeninformation entscheidet, ist die nachstehende Klausel zu streichen.

Sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt oder der Lieferant bei einer juristischen Person Daten verarbeitet, die sich auf die dahinter stehende natürliche Person beziehen (z. B. bei einer Einzelfirma), wird der Kunde nachfolgend gemäß Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert:

12.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: **einfügen: Firma des Lieferanten/ladungsfähige Anschrift/E-Mail-Adresse/Telefonnummer/Fax-Nr./ggf. Kontaktformular/ggf. Social-Media-Präsenz etc.**<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Pflicht zur Benennung des Namens und der Kontaktdaten des Verantwortlichen ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Der Kunde muss in der Lage sein, mit dem Verantwortlichen ohne Schwierigkeiten Kontakt aufzunehmen, um seine Rechte geltend machen zu können.

12.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter **leinfügen: Anschrift/E-Mail-Adresse/Telefonnummer/ggf. Fax-Nr. des/der Datenschutzbeauftragten** zur Verfügung.<sup>2</sup>

12.3. Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer, ggf. Firma, Registergericht, Registernummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktllokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.<sup>3</sup>

12.4. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen<sup>4</sup>:

12.4.1. Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energielieferungsvertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.<sup>5</sup>

12.4.2. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

12.4.3. Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

12.4.4. Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt überdies nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG.

12.4.5. **Optional:** Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten

zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftlei **leinfügen: Bezeichnung der Auskunftlei/ladungsfähige Anschrift** auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Lieferant übermittelt zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (**bitte anpassen:** Namen, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftlei. Die Auskunftlei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. **Optional:** Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftlei können dem als **Anlage** beigefügten Informationsblatt entnommen oder online unter **leinfügen: Link zu den Informationen** eingesehen werden. Das Informationsblatt enthält ausschließlich Angaben der Auskunftlei und ist vom Lieferanten nicht überprüft worden; mit der Befügung des Informationsblatts macht sich der Lieferant dessen Inhalt nicht zu eigen.<sup>6</sup>

12.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4.4.2 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: **bitte Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern einfügen**.<sup>8</sup>

12.6. Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 12.5.2.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern **optional:** sowie von **(bitte weitere in Satz 1 nicht genannte Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern einfügen)** erhält.<sup>9</sup> Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.

12.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.<sup>10</sup>

12.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Er-

2 Die Pflicht zur Benennung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Um unnötigen Anpassungsaufwand zu vermeiden, empfehlen wir, von einer namentlichen Benennung des Datenschutzbeauftragten Abstand zu nehmen. Die Anschrift kann etwa wie folgt angegeben werden: "EVU XYZ, Datenschutzbeauftragter, Energiestraße 1, 12345 Energiestadt". Für die Kommunikation per E-Mail kann ein Funktionspostfach eingerichtet werden, z. B. "datenschutz@evu.de". Sofern Lieferanten mit einem externen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten und dieser nicht über die Anschrift des Lieferanten kontaktiert werden soll, wären stattdessen Firma und Anschrift des Datenschutzbeauftragten anzugeben. Bitte beachten Sie, dass Sie den Kunden bei Angabe von Firma und Anschrift eines externen Datenschutzbeauftragten über einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten und die neuen Kontaktdaten informieren müssen. Sollte für Ihr Unternehmen keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten bestehen und hat Ihr Unternehmen auch nicht freiwillig einen Datenschutzbeauftragten benannt, ist die Regelung zu streichen.

3 Soweit der Lieferant weitere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind diese zu ergänzen.

4 Soweit der Lieferant Daten über die hier benannten Zwecke hinaus verarbeitet, sind die weiteren Verarbeitungszwecke sowie die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen in der Auflistung zu ergänzen.

5 Die Grundlage zur Verarbeitung von Kundendaten zu Vertragszwecken bildet grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

6 Sollte Ihr Unternehmen Daten an die SCHUFA Holding AG oder andere Auskunftstellen übermitteln, kann es sich anbieten, die Regelung unter dieser Ziffer durch den sog. SCHUFA-Hinweis bzw. vergleichbare Regelungen zu ersetzen. Hierzu ist der Lieferant nach Maßgabe der Vorgaben der DS-GVO zwar nicht verpflichtet, eine Verpflichtung zur Aufnahme des SCHUFA-Hinweises kann sich jedoch aus den jeweiligen Dienstleistungsverträgen mit den Auskunftstellen ergeben. Zum Teil handelt es sich bei den betreffenden Textbausteinen um einen abgestimmten Text zwischen Auskunftlei und Aufsichtsbehörde. Der Formulierungsvorschlag in Ziffer 12.4.5 ist in jedem Fall dahingehend zu prüfen, ob er die tatsächlichen Verarbeitungsvorgänge korrekt abbildet.

Die Verarbeitung von Bonitätsdaten unterliegt den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie den Bestimmungen des § 31 BDSG. Grundsätzlich ist zwischen der Anfrage eines Score-Werts vor Vertragsabschluss/bei Vertragsanbahnung, der Übermittlung von "Positivdaten" (Einmeldung) an die Auskunftlei sowie der Übermittlung von "Negativdaten" (Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten) an die Auskunftlei zu unterscheiden. Eine Übermittlung von Identifikationsdaten des möglichen Vertragspartners an die Auskunftlei, mit der Bitte um Mitteilung eines Score-Werts über die betreffende Person, kann auf gesetzlicher Grundlage zulässig sein, wenn ein kreditrisikoreiches Risiko für den Lieferanten besteht, er also in Vorleistung geht. Das ist nach unserer Auffassung bei Energielieferverträgen typischerweise der Fall (ohne dass hierbei Rechtssicherheit besteht). Als Erlaubnisatbestand für die Übermittlung der Identifikationsdaten kommen dann Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f) in Betracht.

Die Klausel lässt keine Übermittlung von Positivdaten an die Auskunftlei zu. Bei Positivdaten handelt es sich um Daten, die kein negatives Zahlungsverhalten, sondern neutrale oder positive Daten über das Zahlungsverhalten der betroffenen Person beinhalten (z. B. Informationen zu abgeschlossenen Verträgen). Es ist unstritten, ob in dieser Fallgruppe eine Einwilligung der betroffenen Person zur Weitergabe der Daten benötigt wird oder ob diese auch schon auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Die Aufsichtsbehörden gehen derzeit davon aus, dass eine Einwilligung der betroffenen Person benötigt wird. Falls Ihr Unternehmen eine Einmeldung von Positivdaten vornehmen möchte, sprechen Sie uns gerne für die Gestaltung einer Einwilligungslösung an.

Abweichend davon halten wir eine Übermittlung von Daten, die Negativmerkmale der betroffenen Person enthalten, auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO für grundsätzlich zulässig. Dies jedenfalls, wenn die Daten einen unmittelbaren Bezug zur Zahlungsunwilligkeit oder -fähigkeit der betroffenen Person haben (harte Negativmerkmale).

7 Soweit der Lieferant auf ein Informationsblatt der Auskunftlei verweisen möchte, sollte vorab geprüft werden, inwieweit eine Haftungsfreistellung gegenüber der Auskunftlei von Ansprüchen Dritter bzw. der Einleitung von Aufsichtsmaßnahmen der Datenschutzbehörden sinnvoll ist.

8 Der Kunde ist gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e) DS-GVO über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Empfänger ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Zu benennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Vorlieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Banken, Tochter- oder Konzerngesellschaften, Auskunftleien und/oder Inkasso-Dienstleister, mit denen der Lieferant personenbezogene Daten austauscht. Die Vorschrift verpflichtet auch zur Offenlegung der Datenflüsse mit einem Auftragsverarbeiter (wie z. B. einem Abrechnungs- oder IT-Dienstleister). Grundsätzlich genügt die Angabe von Empfängerkategorien. Sofern die konkreten Empfänger feststehen und sich aller Voraussicht nach für längere Zeiträume nicht ändern, sollte im Interesse umfassender Transparenz eine genaue Angabe erfolgen.

9 Nach Art. 14 Abs. 2 lit. f) DS-GVO muss der Lieferant über die Datenquellen informieren, sofern er Daten nicht direkt beim Kunden erhebt. Dies werden in der Regel die Empfänger sein, denen er selbst auch Daten übermittelt, z. B. der Netzbetreiber, der dem Lieferanten Verbrauchsdaten sendet.

10 Sollen personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden oder sollte die Übermittlung beabsichtigt sein, ist diese Ziffer anzupassen. Es ist darauf hinzuweisen, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt. Im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO ist ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten oder wo sie verfügbar sind, aufzunehmen. Drittländer sind Länder außerhalb der EU/des EWR.

füllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.<sup>11</sup>

12.9. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).<sup>12</sup>

12.10. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

12.11. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.<sup>13</sup>

#### Widerspruchsrecht<sup>14</sup>

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen.<sup>15</sup> Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt [optional<sup>16</sup>: (beispielsweise Übermittlungen von Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunfteien)], kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: [einfügen: Firma des Lieferanten/Anschrift/Fax-Nr./E-Mail-Adresse]<sup>17</sup>.

#### Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen<sup>18</sup>

**Interne Vorbemerkung:** Während Ziffer 12 die Informationspflichten bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden selbst abbildet, regelt Ziffer 13 die Erfüllung der Informationspflichten bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten weiterer Personen, etwa Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleistern der Vertragspartner (sonstige betroffene

11 Der Kunde ist gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a) DS-GVO über die Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, zu informieren. Bei der Bemessung der Speicherdauern ist zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nach dem Fortfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten zu sperren sind. Die Verarbeitung von Daten über das Vertragsende hinaus zu anderen Zwecken als der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags setzt nach Maßgabe der Bestimmungen der DS-GVO voraus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Zudem muss der Kunde vor der Verarbeitung der Daten über das Vertragsende hinaus darüber informiert worden sein (vgl. etwa die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken in dieser Ziffer). Um eine effiziente und wirksame Umsetzung von Löscho- bzw. Sperrpflichten zu gewährleisten, empfehlen wir, ein internes Löschkonzept zu erstellen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Soweit im Löschkonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils gesonderte Speicherdauern für unterschiedliche Zwecke der Verarbeitung bzw. Kategorien von personenbezogenen Daten hinterlegt sind, bietet es sich aus Gründen der Transparenz aus unserer Sicht an, die Speicherdauern in diese Ziffer aufzunehmen.

12 Die Pflicht zur Information über die benannten Betroffenenrechte ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 lit. b) und c) DS-GVO.

13 Nach Art. 22 DS-GVO ist eine automatisierte Entscheidungsfindung aufgrund einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Bei der Durchführung eines Bonitäts-Scoring durch eine Auskunftei wird es sich zwar typischerweise um eine automatisierte Verarbeitung im Sinne eines Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO handeln. Die Einschränkungen des Art. 22 DS-GVO gelten jedoch nur, wenn auf der Grundlage des ermittelten Score-Werts (zusätzlich) eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt. Entscheidend hierfür ist, ob bei der Einholung des Score-Werts die Entscheidung einer natürlichen Person nach- oder zwischengeschaltet ist.

Die Klausel geht davon aus, dass die Letztentscheidung über den Vertragsschluss unter Berücksichtigung des von der Auskunftei mitgeteilten Score-Werts durch einen Vertriebsmitarbeiter getroffen wird. Sollte demgegenüber auf der Grundlage des automatisiert ermittelten Score-Werts auch eine automatisierte Entscheidungsfindung beabsichtigt sein, wäre zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht oder eine Einwilligung des Kunden einzuholen ist. Zudem wäre die Klausel zu streichen und der Kunde auf die automatisierte Entscheidungsfindung aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 13 Abs. 2 lit. f) DS-GVO).

Zwar ist grundsätzlich nur das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling anzuhängen, es entspricht aber dem üblichen Vorgehen, auch auf den Verzicht hierauf hinzuweisen.

14 Der Kunde ist gemäß Art. 21 Abs. 4 DS-GVO spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation auf das Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Direktwerbung und/oder Marktforschung sowie andere Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) und f) DS-GVO zu informieren. Der Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen. Aus unserer Sicht können die gesetzlichen Vorgaben über die separate Darstellung des Widerspruchsrechts in hervorgehobener Form und gerahmt umgesetzt werden, abschließend rechtssicher ist dies nicht. Alternativ zu Ziffer 12 kann die beigefügte „Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ verwendet werden. Ziffer 12 (inkl. des Hinweises auf das bestehende Widerspruchsrecht) ist dann zu streichen (vgl. die interne Vorbemerkung zu Ziffer 12).

15 Die Belehrung über das jederzeitige Widerspruchsrecht des Kunden gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ist gemäß Art. 21 Abs. 2 DS-GVO erforderlich.

16 Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden vom Lieferanten an Auskunfteien auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgt, steht dem Kunden gegen die Verarbeitung ein Widerspruchsrecht zu, wenn sich dies aus der besonderen Situation des Kunden ergibt. Darunter könnte beispielsweise eine Übermittlung von Daten zu nicht vertragsgemäßen oder betrügerischem Verhalten des Kunden zählen. Für den Fall, dass die Kunden der Verarbeitung widersprechen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Widerspruch berechtigt ist.

17 Alternativ oder zusätzlich können vorliegend die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen zuständigen Abteilung des Lieferanten angegeben werden.

18 Teilweise verarbeiten der Lieferant und auch der Kunde bei der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten Dritter, die sie nicht unmittelbar bei diesen erheben, z. B. wenn Mitarbeiter des Kunden als Ansprechpartner benannt werden. Auch in diesen Fällen ist der Lieferant zur Information der betroffenen Person (z. B. des Mitarbeiters des Kunden) verpflichtet. Diese gesetzliche Informationspflicht kann vertraglich auf den anderen Vertragspartner delegiert werden, weil dieser regelmäßig den deutlich direkteren Zugang zu den Betroffenen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Informationspflicht aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO bleibt aber der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten erhebt. Dieser trägt deshalb auch das Risiko, dass der andere Vertragspartner die betroffenen Dritten tatsächlich informiert. Der Lieferant sollte dem Kunden bei Vertragsschluss die als Anlage beigefügte Musterinformation „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ stets aktuell zur Verfügung stellen, damit dieser die betroffenen Personen entsprechend informieren kann.

Die Übertragung der Informationspflichten bezieht sich nur auf folgende Personengruppen: Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister. Sollte der Lieferant personenbezogene Daten von weiteren Personengruppen verarbeiten, ist die Klausel ggf. entsprechend zu ergänzen.

Personen“). Ziffer 13 enthält eine Verpflichtung der Vertragspartner zur wechselseitigen Übernahme der Informationspflichten. Zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber diesen weiteren Personen sollte der Lieferant dem Kunden die diesen AGB als Anhang beigefügte Musterinformation („Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“) aushändigen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren;

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

#### **18.13. Information zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel**

**18.13.1.** Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

**18.13.2.** Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

#### **19.14. Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)**

**19.14.1.** Energieversorgungsunternehmen, und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung der Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Eberbach, Güterbahnstraße 4, 69412 Eberbach, Fax-Nr.: 06271/920928, E-Mail: post@sw-eberbach.de.

**19.14.2.** Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuwehren. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

**19.14.3.** Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichsstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

**19.14.4.** Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Allgemeine Informationen des Bundes für Verbraucher, Bundesstraße 100, 10557 Berlin, Telefon: 030/20150100, Telefax: 030/20150100, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**19.14.5.** Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

#### **20.15. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

#### **24.16. Gerichtsstand (gilt nicht für private Letztverbraucher)**

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Heidelberg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### **22.17. Schlussbestimmungen**

**22.17.1.** Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**22.17.2.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### 23.18. Kosten

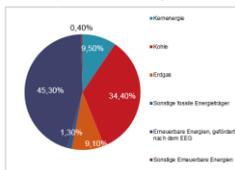
	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	€
3,80	
Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Ziffer 4.2)	€
22,69	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	€
92,00	
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	
-während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeiten	€
46,00/54,74	
-außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers	€
92,00/109,48	
<b>Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung (Ziffer 3.2)</b>	<b>€ 30,00/35,70</b>
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung	€ 8,40/10,00
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	€ 4,20/5,00
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung (je Abrechnung)	€
8,40/10,00	

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

### 24.19. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG 2016

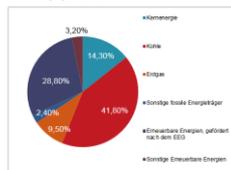
#### Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2016 der Stadtwerke Eberbach

Unternehmensportfolio - Gesamtstromlieferungen 2016



Umweltauswirkung der Stadtwerke  
 CO<sub>2</sub>-Emission g/kWh = 382  
 Radioaktiver Abfall g/kWh = 0,0003

Stromerzeugung 2016 in Deutschland - Durchschnittswerte



Umweltauswirkung in Deutschland  
 CO<sub>2</sub>-Emission g/kWh = 382  
 Radioaktiver Abfall g/kWh = 0,0004

#### Erläuterungen:

##### Radioaktiver Abfall

Bei der Erzeugung von Kernenergie fällt radioaktiver Abfall an. Seine Bestandteile wirken oberhalb von Strahlungsgrenzwerten gesundheitsschädlich. Zudem zerfallen sie teilweise extrem langsam und haben Halbwertszeiten bis zu Milliarden Jahren.

##### Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>-Emissionen)

Kohlendioxidemissionen sind mitverantwortlich für den Treibhauseffekt und globale Klimaänderungen. Sie schädigen dadurch die Ökosysteme. Die bei der Erzeugung des jeweiligen Strommixes entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen werden mit Hilfe von spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren berechnet und in Gramm pro Kilowattstunde ausgewiesen.